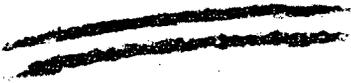


Republik Österreich



Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 3. Februar 1995
GZ: 10.101/311-Pr/10a/94

XIX. GP-NR

163 / AB

1995 -02- 0 6

ZU

136 / J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 136/J betreffend Gießereiverordnung, Verordnung für Emissionen aus Anlagen zur Erzeugung von Eisen und Stahl bzw. Aluminiumsekundärschmelzen, welche die Abgeordneten Anschober, Freundinnen und Freunde am 7. Dezember 1994 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkte 1 und 2 der Anfrage:

Mit welcher Begründung und auf Grund welcher wissenschaftlicher Erkenntnisse wurde der Dioxingrenzwert aus der Gießereiverordnung ersatzlos herausgestrichen?

Mit welchen Aktivitäten plant das Wirtschaftsministerium in Zukunft die Dioxinmissionen von Gießereien in den Griff zu bekommen?

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Antwort:

Da weder in Österreich noch in Deutschland gesicherte Erkenntnisse über Dioxinmissionen aus Gießereien vorliegen, wurde von der Festlegung von Emissionsgrenzwerten für Dioxine in der Verordnung über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Gießereien, BGBl.Nr. 447/1994, Abstand genommen. Zur Verifizierung der Erfahrungen der berührten Wirtschaft, daß auf Grund der in österreichischen Gießereien verwendeten Einsatzstoffe und üblichen Betriebsweise aus diesen Anlagen keine Dioxine emittiert werden, wurde vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie und von der Wirtschaftskammer Österreich eine entsprechende "Dioxinstudie" in Auftrag gegeben. Sollte das Ergebnis dieser Studie die Notwendigkeit der Festlegung von Emissionsgrenzwerten für Dioxin in der "Gießereiverordnung" zeigen, werden unverzüglich die Vorarbeiten für eine entsprechende Novellierung der Verordnung in Angriff genommen werden.

Punkt 3 der Anfrage:

Welche konkreten Dioxinmeßergebnisse aus Gießereien liegen dem Wirtschaftsministerium, mit welchen konkreten Daten und welchem Zeithorizont vor?

Antwort:

Das niedersächsische Umweltministerium hat dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten im Dezember 1993 einen Bericht der Arbeitsgruppe des Unterausschusses Luft/Technik des Länderausschusses für Immissionsschutz zur Verfügung gestellt, aus dem hervorgeht, daß "die Emissionswerte bei Aluminiumschmelzanlagen im Bereich von ca. 0,01 bis zu ca. 14 ngTEQ/m³ liegen". Das niedersächsische Umweltministerium wies darauf hin, daß der Emissionsgrenzwert für Dioxine von 0,1 ngTEQ/m³ einen Zielwert darstellt.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

Punkt 4 der Anfrage:

Warum müssen laut Gießereiverordnung den Behörden die Ergebnisse der Meßprogramme des Schadstoffausstoßes nur dann mitgeteilt werden, wenn die Grenzwerte um das Fünffache überschritten werden? Ab welcher konkreten Höhe wurden welche Grenzwerte angesiedelt?

Antwort:

§ 6 zweiter und dritter Satz der Verordnung BGBl.Nr. 447/1994 über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Gießereien lautet: "Der Meßbericht ist mindestens drei Jahre, bei Messungen gemäß § 5 Abs.1 "(das sind wiederkehrende Einzelmessungen)"jedenfalls bis zur jeweils nächsten Messung, in der Betriebsanlage derart aufzubewahren, daß er den behördlichen Organen jederzeit zur Einsicht vorgewiesen werden kann. Bei Überschreitung eines der im § 3 Abs.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte um mehr als das Fünffache ist der Meßbericht vom Betriebsanlageneinhaber der Behörde unverzüglich zu übermitteln".

Punkte 5 bis 10 der Anfrage:

Wann wird die entsprechende Verordnung über Aluminiumsekundärschmelzen vorgelegt? Welcher Dioxingrenzwert ist in diesem Zusammenhang erlaubt?

Wann wird die entsprechende Verordnung über die Schadstoffemissionen von Anlagen zur Erzeugung von Eisen und Stahl vorgelegt? Nach welchen wissenschaftlichen Erkenntnissen werden die Schadstoffgrenzwerte fixiert? Ab welcher Höhe wird sich das Schadstoffgrenzwertniveau befinden?

~~Republik Österreich~~

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 4 -

Ist es richtig, daß die entsprechende Verordnung für Aluminiumsekundärschmelzen einen Dioxingrenzwert von 2,0 Nanogramm vorsehen wird?

Ist es richtig, daß die entsprechende Verordnung, die den Schadstoffausstoß aus Anlagen zur Erzeugung von Eisen und Stahl limitiert, den Dioxingrenzwert bei 0,4 Nanogramm festlegen wird?

Oder plant der Wirtschaftsminister ein Vorgehen analog zur Gießereiverordnung und damit die Streichung des entsprechenden Grenzwertes?

Nach welchen konkreten wissenschaftlichen Erkenntnissen wird das entsprechende Vorgehen des Wirtschaftsministeriums gerechtfertigt?

Antwort:

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten hat den Entwurf einer Verordnung über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Erzeugung von Eisen und Stahl und den Entwurf einer Verordnung über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Erzeugung von Nichteisenmetallen ausgearbeitet und beide Verordnungsentwürfe bereits dem allgemeinen Begutachtungsverfahren unterzogen.

Eine "Verordnung über Aluminiumsekundärschmelzen", wie sie in der gegenständlichen Anfrage angesprochen wird, befindet sich im Wirtschaftsressort nicht in Vorbereitung.

Die Vorarbeiten für die Erlassung der Verordnungen "Anlagen zur Erzeugung von Nichteisenmetallen" und "Anlagen zur Erzeugung von Eisen und Stahl" sind noch nicht abgeschlossen. Es kann daher

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 5 -

noch nicht gesagt werden, ob diese Verordnungen Dioxinmissionsgrenzwerte enthalten werden und gegebenenfalls in welcher Höhe diese Grenzwerte festgelegt werden.

Punkt 5 der Anfrage:

Wie beurteilt der Wirtschaftsminister den Fall der Aluminiumsekundärschmelze in Ranshofen, bei der die Bezirkshauptmannschaft den Dioxingrenzwert von 0,1 Nanogramm verordnete, dieser Bescheid jedoch vom Land aufgehoben wurde?

Antwort:

Das in der Anfrage angesprochene Verfahren ist derzeit im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten anhängig. Die Angelegenheit wird einer technischen Prüfung unterzogen, ein Prüfungsergebnis liegt noch nicht vor.

